



Verwaltungshaftung (Übersicht 22 – Rn. 574)

Übungsfall: Lösung

Lösung Übersicht 22 Übungsfall (Rn. 574)

Grundfall:

Anspruchsziel 1: Schadensersatz

Es könnte ein Anspruch der P auf Zahlung von Schadensersatz bestehen.

Das Staatshaftungsrecht sieht in Einzelfällen Schadensersatzansprüche vor (z. B. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG).

In Betracht kommt ein Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG.

Die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht durch einen Beamten ist hier jedoch nicht ersichtlich. Zudem scheidet ein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG aus.

Anmerkung: Darüber hinaus würde ein etwaiger Amtshaftungsanspruch im Umkehrschluss des § 8 Abs. 1 S. 3 SGB XIV von einem bestehenden Anspruch nach § 24 S. 1 SGB XIV im Hinblick auf dasselbe schädigende Ereignis verdrängt werden.

Anspruchsziel 2: Leistungen der Sozialen Entschädigung

Die P könnte einen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung haben. Dazu müsste sie sich auf eine taugliche Anspruchsgrundlage berufen können, deren formelle und materielle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

A. Anspruch aus § 24 S. 1 Nr. 4 SGB XIV

I. Anspruchsgrundlage:

P könnte einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Entschädigung gemäß § 24 S. 1 Nr. 4 SGB XIV i. V. m. § 4 Abs. 1 SGB XIV haben.¹

II. Formelle Anspruchsvoraussetzungen:

Die P hat einen Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt, sodass die formellen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

¹ Die Normen der §§ 60-64 IfSG wurden zum 1.1.2024 aufgehoben. Der Gesetzgeber hat das soziale Entschädigungsrecht neu geregelt und im SGB XIV zusammengefasst. Der Anspruch auf Entschädigung wegen Impfschäden wird ist nun in § 24 SGB XIV n.F. geregelt.



III. Materielle Anspruchsvoraussetzungen:

Es müssten auch die materiellen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Das ist der Fall, wenn der Tatbestand des § 24 S. 1 Nr. 4 SGB XIV erfüllt ist.

Dazu bedarf es einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die in einer gem. § 24 S. 1 Nr. 1 – 4 SGB XIV qualifizierten Weise dem Staat zurechenbar ist (1), einer gesundheitlichen Schädigung, die über das übliche Maß einer Reaktion auf eine Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hinausgeht (2) sowie des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 SGB XIV (3).

1. Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe als schädigendes Ereignis

Es müsste zunächst eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe gemäß § 24 S. 1 Nr. 1 – 4 SGB XIV als schädigendes Ereignis vorliegen.²

Der Begriff der Schutzimpfung ist in § 2 Nr. 9 IfSG legaldefiniert als „Gabe eines Impfstoffs mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen“. Vorliegend hat der Bundestag eine zeitlich befristete und einrichtungsbezogene Impfpflicht mit einer Schutzimpfung gegen die Atemwegserkrankung beschlossen. Diese Impfpflicht stellt eine gesetzliche vorgeschriebene Schutzimpfung i. S. d. § 24 S. 1 Nr. 4 SGB XIV dar.

2. Gesundheitliche Schädigung (Primärschaden)

Weiter müsste bei P eine gesundheitliche Schädigung (Primärschaden³) eingetreten sein, die über das übliche Ausmaß einer Reaktion auf eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hinausgeht. Es drauf sich also nicht bloß um eine typische Impfreaktion handeln, sondern es muss eine Impfkomplication vorliegen.

Bei P traten nach der zweiten Impfung andauernde Taubheitsgefühle auf. Diese traten auch infolge der Schutzimpfung auf, waren also eine direkte gesundheitliche Reaktion auf die Impfung. Diese Taubheitsgefühle sind eine extrem seltene Nebenwirkung und somit über dem üblichen Maß einer normalen Impfreaktion angesiedelt.

Damit stellt das Taubheitsgefühl der P eine gesundheitliche Schädigung i. S. d. § 24 S. 1 SGB XIV dar.

3. Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 SGB XIV

Es müssten zudem die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 SGB XIV vorliegen. Danach haben Geschädigte einen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist.

Anmerkung: Die Norm unterscheidet zwischen drei Ebenen: Zunächst die Impfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe als schädigendes Ereignis, dann die gesundheitliche Schädigung als Primärschaden und schließlich die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung als Sekundärschaden. Dabei bedarf es einer doppelten Kausalität: Zunächst einer Kausalität zwischen Impfung bzw. Maßnahme der spezifischen Prophylaxe und gesundheitlicher Schädigung (haftungsbegründende

² LPK-SGB XIV/Mießling/Mecke, 2. Aufl. 2024, SGB XIV § 24 Rn. 38.

³ LPK-SGB XIV/Mießling/Mecke, 2. Aufl. 2024, SGB XIV § 24 Rn. 94 ff.



Kausalität) und anschließend einer Kausalität zwischen gesundheitlicher Schädigung und gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen (haftungsausfüllende Kausalität).⁴

a) Eintritt einer gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigung (Schädigungsfolge als Sekundärschaden)

Es müsste mithin zunächst ein durch den Primärschaden verursachter nun dauerhaft bestehender Schaden bestehen.⁵ Infolge der Impfung traten bei P als gesundheitliche Schädigung Taubheitsgefühle auf, die bei ihr zu einer eingeschränkten Kontrolle über die Gliedmaßen führten. Diese eingeschränkte Kontrolle der Gliedmaßen ist somit gesundheitliche Folge der gesundheitlichen Schädigung. Damit liegt auch eine Schädigungsfolge als Sekundärschaden vor.

b) Haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität

§ 4 Abs. 1 SGB normiert weiter einen Kausalitätsgrundsatz. Demnach müssen haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität gegeben sein. Haftungsbegründende Kausalität meint in diesem Fall den Ursachenzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis (Schutzimpfung) und der unmittelbar dadurch verursachten gesundheitlichen Schädigung (Primärschaden). Unter der haftungsausfüllenden Kausalität ist der Ursachenzusammenhang zwischen gesundheitlicher Schädigung und den Schädigungsfolgen (Sekundärschaden) zu verstehen.

Hier trat das Taubheitsgefühl als unmittelbare Folge der zweiten Schutzimpfung auf, diese war mithin kausal im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel für das Taubheitsgefühl. Somit liegt die haftungsbegründende Kausalität vor. Auch ist die eingeschränkte Kontrolle der Gliedmaßen auf das Taubheitsgefühl zurückzuführen. Damit lag auch die haftungsausfüllende Kausalität vor.

Anmerkung: Nähere Vorgaben zum Beweismaßstab für das Vorliegen des Kausalzusammenhangs enthält § 4 Abs. 4 SGB XIV. Vorliegend stehen die Ursachenzusammenhänge jedoch fest, sodass es auf die Vorschrift an dieser Stelle nicht ankommt.

c) P als Geschädigte

Zudem gehört P als Person, die die Schutzimpfung erhalten hat, auch zum versorgungsberechtigten Personenkreis, §§ 2 Abs. 2, 24 S. 1 SGB XIV. Sie ist mithin Geschädigte im Sinne des § 4 Abs. 1 SGB XIV.

d) Zwischenergebnis

Somit sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 SGB XIV erfüllt.

4. Zwischenergebnis

Die materiellen Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

⁴ BeckOK SozR/Gokel, 78. Ed. 1.9.2025, SGB XIV § 24 Rn. 17 ff.

⁵ LPK-SGB XIV/Meßling/Mecke, 2. Aufl. 2024, SGB XIV § 24 Rn. 101.



IV. Rechtsfolge: Anspruchsumfang

Die begehrte Leistung müsste zulässige Rechtsfolge sein. Nach § 24 S. 1 SGB XIV „erhält“ der Geschädigte beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage Leistungen der sozialen Entschädigung. Es handelt sich mithin um eine gebundene Rechtsfolge. Somit hat die P vorliegend einen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung im Sinne von § 3 SGB XIV.

B. Anspruch aus dem allgemeinen Aufopferungsanspruch

Ein Anspruch aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten allgemeinen Aufopferungsanspruch scheidet aufgrund des vorrangig einschlägigen Anspruchs aus § 24 S. 1 Nr. 4 SGB XIV aus, vgl. § 8 Abs. 1 SGB XIV.

Abwandlung:

Der Anspruch der S richtet sich wiederum nach § 24 S. 1 SGB XIV. Die Abwandlung unterscheidet sich vom Ausgangsfall nur dadurch, dass diesmal die Impfung der S nicht auf eine Impfpflicht zurückzuführen ist, sondern auf eine Empfehlung der STIKO. Dementsprechend ist vorliegend als schädigendes Ereignis nicht § 24 S. 1 Nr. 4 SGB XIV einschlägig, sondern § 24 S. 1 Nr. 1 SGB XIV, da es sich hier um eine Empfehlung des Landes R handelt. Alle anderen Voraussetzungen liegen wie im Ausgangsfall vor.

Gem. § 20 Abs. 3 IfSG sollen „[d]ie obersten Landesgesundheitsbehörden [...] öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision aussprechen.“

Somit ist innerhalb des Landes R die oberste Landesgesundheitsbehörde für die Empfehlungen von Schutzimpfungen zuständig. Die Empfehlung des Landes soll dabei gem. § 20 Abs. 3 IfSG auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO erfolgen.⁶

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Staatshaftung, Rn. 558 – 569.
- weitere Hinweise in Übersicht 22, Rn. 574.

⁶. BeckOK SozR/Gokel, 78. Ed. 1.9.2025, SGB XIV § 24 Rn. 25.